

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/011/2010

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen / Antje Schwörer	Datum: 16.09.2010 Az.: 10-01/2
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	30.09.2010	Kenntnisnahme

**Einführung einer Beschlusskontrolle
hier: Prüfauftrag aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 08.03.2010**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung sowie die Ergänzung der Dienstanweisung für den Sitzungsdienst um die Überwachung und Durchführung von Beschlüssen, Arbeits- und Prüfaufträgen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen / Antje Schwörer	Datum: 16.09.2010 Az.: 10-01/2
---	-----------------------------------

Einführung einer Beschlusskontrolle hier: Prüfauftrag aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 08.03.2010

Anlass der Vorlage

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2010 hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, ein Konzept zur Beschlusskontrolle zu entwickeln. Für die Arbeit der Fraktionen und zur Vermeidung von Nachfragen bei der Verwaltung sollte der Stand gefasster Beschlüsse jederzeit einsehbar sein. Zur Nutzung von Synergieeffekten sollte das Kontrollverfahren mit dem Kreistagsinformationssystem im Internet verbunden werden.

Im Laufe der Beratungen schlug Landrat Hendele vor, die Möglichkeit eines Beschlusscontrollings im Rahmen eines ohnehin anberaumten Gesprächs mit der Softwarefirma des Kreistagsinformationssystems zu thematisieren. Er favorisierte eine softwaregestützte Lösung. Über das Ergebnis bzw. Alternativen, falls eine technisch unterstützte Lösung nicht möglich ist, sollte in einer Sitzung des Kreisausschusses berichtet werden.

Sachverhaltsdarstellung

Um den Prüfauftrag umfassend erledigen zu können, wurde zunächst Kontakt mit der Herstellerfirma des eingesetzten Kreistagsinformationssystems aufgenommen, um softwareunterstützte Lösungen zu finden. In einem zweiten Schritt wurde bei anderen Kommunen der dortige Umgang mit einer Beschlusskontrolle abgefragt. Schließlich wurde bei den jeweiligen Ämtern der Kreisverwaltung die derzeitige Praxis der Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen abgefragt.

1. Technikunterstützte Beschlusskontrolle mit Anbindung an das Kreistagsinformationssystem

Seit dem Jahr 2007 wird der Sitzungsdienst bei der Kreisverwaltung Mettmann softwareunterstützt abgewickelt. Zur Anwendung kommt dabei die Software *Session* der Firma SOMACOS. Mit Hilfe dieser Software erstellen Vorlagenersteller und Schriftführer Einladungen, Vorlagen und Niederschriften für den Kreistag und seine Ausschüsse. Im Jahr 2008 wurde die Software um das Modul *SessionNet* (dem Kreistagsinformationssystem) ergänzt.

Das Modul *Session* ermöglicht lediglich eine einfache Beschlusskontrolle. Das Verfahren dieser Beschlusskontrolle sieht folgendermaßen aus:

Grundsätzlich kann zu jedem Tagesordnungspunkt einer Sitzung mit Vorlage eine Beschlusskontrolle initiiert werden. Dabei wird ein Termin gesetzt, zu dem der Beschluss bzw. der Auftrag umgesetzt sein soll. Zu gegebener Zeit können zwei mögliche Stati gesetzt werden: „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Zusätzliche erläuternde Informationen sowie Beratungs- oder Zwischenstände können stark verkürzt erfasst werden.

Diese softwareunterstützte Beschlusskontrolle hat jedoch gravierende Nachteile.

Für die Politik dürfte es weniger von Interesse sein, dass Beschlüsse umgesetzt wurden (wovon selbstverständlich ausgegangen werden sollte), sondern vielmehr aus welchen Gründen Beschlüsse nicht oder noch nicht umgesetzt werden konnten. In Fällen, in denen sich die Ausführung verzögert, neue Sach- und Rechtslagen zu berücksichtigen oder sonstige Änderungen

gen eingetreten sind, ist es in der Regel notwendig, ausführliche Erläuterungen und weitergehende Hintergrundinformationen zu liefern. Dazu liefert die technisch unterstützte Beschlusskontrolle jedoch keine zufriedenstellenden Ergebnisse.

Der Großteil der Beschlüsse zielt darauf ab, Konzepte zu entwickeln bzw. fortzuschreiben, Prüfaufträge umzusetzen oder umfangreiche Projekte in Angriff zu nehmen (z.B. Bau von Kreisstraßen, Projekt ALTERnativen 60+, Kreisentwicklungsbericht, Fortschreibung des Landschaftsplanes, ...). Hier sind Zwischenstände oder Berichte über neueste Entwicklungen unerlässlich, die sich softwareunterstützt jedoch nicht im Rahmen einer Beschlusskontrolle abbilden lassen. Bei dauerhaften Projekten ist zudem sehr schwer festzulegen, wann der Beschluss tatsächlich ausgeführt wurde.

Die softwareunterstützte Beschlusskontrolle ist ausnahmslos an Beschlüsse gekoppelt, denen eine Vorlage zu Grunde liegt. Die Verwaltung erhält durch die Politik jedoch regelmäßig Arbeits- oder Prüfaufträge die nicht Bestandteil von Beschlüssen sind, sondern im Rahmen von Diskussionen erteilt werden. Diese und auch die zahlreichen Arbeits- und Prüfaufträge im Rahmen der Haushaltsberatungen können von der Beschlusskontrolle nicht erfasst werden und würden untergehen.

Fazit:

Die softwareunterstützte Beschlusskontrolle wird dem Informationsbedürfnis der Kreistags- und Ausschussmitglieder nicht gerecht.

2. Umgang mit Beschlusskontrollen in anderen Kommunen

Zusätzlich zu den Gesprächen mit der Herstellerfirma der bei der Kreisverwaltung eingesetzten Software wurde Kontakt mit anderen Kommunen aufgenommen, die entweder *Session* bzw. eine andere Software einsetzen. Ziel war es zu erfragen, wie dort das Thema Beschlusskontrolle gehandhabt wird.

Der Großteil der befragten Kommunen setzt eine Beschlusskontrolle außerhalb des elektronischen Sitzungsdienstes ein. Beschlüsse und Arbeitsaufträge werden zentral oder dezentral in Listen erfasst sowie mit Bearbeitungs- und Zwischenständen versehen. Diese Übersicht dient entweder der internen Verwaltungsarbeit oder wird vereinzelt der Politik zur Kenntnis gegeben.

In einigen Kommunen wird weder seitens der Politik noch seitens der Verwaltung der Bedarf einer Beschlusskontrolle gesehen.

Lediglich bei einer der befragten Kommunen wird die Beschlusskontrolle softwareunterstützt abgewickelt. In dieser relativ kleinen Verwaltung hat grundsätzlich jeder Sachbearbeiter Zugriff auf die Software und kann somit Adressat einer Beschlusskontrolle sein¹. Diese Kommune gab zu Bedenken, dass außerhalb des Systems erheblicher Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf besteht, da für die Beschlussausführung erforderliche Erläuterungen der Beschlüsse und Aufträge nicht über das System weitergegeben werden können. So kann z.B. nicht dokumentiert werden, welche Arbeitsschritte im Einzelnen zu erledigen sind, in welcher Form und bis wann Teilaspekte von Beschlüssen und Aufträgen umgesetzt werden sollen u.v.m. Hinzu kommt, dass auch für die Politiker zusätzliche Erläuterungen nur in geringem Umfang und wenig aussagekräftig zur Verfügung gestellt werden können.

¹ Bei der Kreisverwaltung wurden aus Kosten- und Effizienzgründen Mitarbeiterpools gebildet, so dass nicht jeder Mitarbeiter, der an der Umsetzung von Beschlüssen, Arbeits- oder Prüfaufträgen mitwirkt, die Beschlusskontrolle softwareunterstützt abwickeln könnte. Hierzu wäre ein zusätzlicher Organisations- und Arbeitsaufwand außerhalb der Software erforderlich.

3. Derzeitiger Umgang mit Aufträgen und Beschlüssen in der Kreisverwaltung

Die Beschlusskontrolle ist – genau wie der gesamte Sitzungsdienst in der Kreisverwaltung – dezentral organisiert. Jeder Dezernent und jeder Amtsleiter ist für seinen Bereich für das Nachhalten bzw. Ausführen von Aufträgen oder Beschlüssen aus dem politischen Raum verantwortlich.

Häufig werden in amtsinternen Dienstbesprechungen die Fachausschusssitzungen nachbesprochen und feste Terminvorgaben zu Aufträgen bzw. Beschlüssen gesetzt. Deren Einhaltung wird wiederum durch die Amtsleiter oder durch die Schriftführer in den jeweiligen Fachausschüssen im Blick behalten.

Vereinzelt werden durch Führungskräfte auch Listen erstellt, in denen Aufträge und Beschlüsse mit Prioritäten und konkreten Zeitvorgaben versehen werden.

Es kommt auch vor, dass keinerlei Wiedervorlagesystem geführt wird. In diesen Fällen kümmern sich die Amtsleiter persönlich um eine fristgerechte Erledigung. Unterstützend werden hierzu Auszüge aus den Niederschriften herangezogen.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Informationen der Verwaltung“ kommt der Landrat seinen Informationspflichten nach und berichtet regelmäßig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über mögliche Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen. Darüber hinaus geben die in den Tagesordnungen der Fachausschüsse regelmäßig zu findenden Sachstandsberichte Auskunft über die Arbeit der Verwaltung und den aktuellen Stand der Angelegenheit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gefasste Beschlüsse und Arbeitsaufträge grundsätzlich zeitnah und vollumfänglich umgesetzt werden. Trotz aller Sorgfalt kann jedoch nicht generell ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Aspekte eines Auftrages oder zugehörigen Berichtes versehentlich unberücksichtigt bleiben. Sofern die Gründe für eine Nichtumsetzung bzw. Verzögerung seitens der Verwaltung nicht mitgeteilt wurden, resultieren hieraus berechnete Nachfragen aus dem politischen Raum nach dem aktuellen Sachstand.

4. Rechtliche Bewertung

Die Kompetenzverteilung zwischen Landrat und Kreistag ist in der Kreisordnung klar geregelt: Der Landrat ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und ist darüber hinaus verpflichtet, den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Er hat folglich bestimmte Informationspflichten.

Der Kreistag überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Es bestehen verschiedene Informations- und Kontrollrechte wie das Auskunftsrecht und das Recht zur Einsicht in Akten. Die Frage, ob eine Beschlusskontrolle eingeführt wird, stellt sich somit nicht.

In welcher Form der Landrat den Kreistag informiert, unterliegt allerdings seinem Ermessen. Ein Kreistagsbeschluss über ein bestimmtes System der Beschlusskontrolle wäre somit rechtswidrig. Der Kreistag kann dem Landrat also grundsätzlich keine Vorgaben darüber machen, wie und in welcher Form er den Kreistag informiert.

5. Künftiger Umgang bei der Ausführung von Beschlüssen, Arbeits- und Prüfaufträgen

Um dem Anspruch der Politik auf zeitnahe Umsetzung von Beschlüssen, Arbeits- und Prüfaufträgen und dem Bedürfnis nach Unterrichtung bei wesentlichen Verzögerungen gerecht zu werden, wurde die Dienstanweisung für den Sitzungsdienst zwischenzeitlich angepasst und damit ein verwaltungseinheitliches Verfahren festgelegt. Die Änderungen beinhalten:

- die Festlegung, dass auch für in Fachausschüssen gefasste Beschlüsse bzw. erteilte Arbeits- und Prüfaufträge Protokollauszüge für die zuständigen Amtsleitungen erstellt werden
- die Vorgabe, dass zeitnah nach den Sitzungen verbindliche Termine zur Umsetzung der Beschlüsse, Arbeits- und Prüfaufträge abgestimmt und festgesetzt werden
- die Vorgabe, dass abzustimmen ist, welche Arbeitsschritte im Einzelnen zur Umsetzung erforderlich sind und bis wann ggf. Teilaspekte umgesetzt sein sollen
- den Hinweis, dass die zuständigen Fachausschüsse oder der Kreisausschuss bei erheblichen Verzögerungen über die Hintergründe und Auswirkungen informiert werden

Insgesamt hat die Ziffer der Dienstanweisung nun folgenden Wortlaut:

Überwachung und Durchführung von Beschlüssen, Arbeits- und Prüfaufträgen

Die Geschäftsstelle des Kreistages übersendet den für die Durchführung von Kreistags- und Kreisausschussbeschlüssen sachlich zuständigen Amtsleiterinnen/Amtsleitern Protokollauszüge.

Für die zeit- und sachgerechte Durchführung der Kreistags- und Kreisausschussbeschlüsse sind unbeschadet der im § 42 Buchst. c KrO NRW geregelten Zuständigkeiten die Amtsleiterinnen/Amtsleiter für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

Die Geschäftsstellen der Fachausschüsse übersenden den sachlich zuständigen Amtsleiterinnen/Amtsleitern Protokollauszüge über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse, Arbeits- und Prüfaufträge.

Zusätzlich werden kurzfristig nach den Sitzungen verbindliche Termine zur Umsetzung von Beschlüssen, Arbeits- und Prüfaufträgen abgestimmt. Dabei ist u.a. abzuklären, welche Arbeitsschritte im Einzelnen zu erledigen sind und in welcher Form und bis wann ggf. Teilaspekte von Beschlüssen oder Aufträgen umgesetzt werden sollen. Für die Einhaltung dieser Termine sind die Amtsleiterinnen/Amtsleiter verantwortlich.

Sofern sich im Einzelfall die Ausführung der Beschlüsse, Arbeits- und Prüfaufträge erheblich verzögert, besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Fachausschuss bzw. Kreisausschuss.

Die so geänderte Dienstanweisung ist am 15.09.2010 in Kraft getreten.